



Trinkwasserleitungen aus Blei – Hinweise für Hauseigentümer

gemäß § 17 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2023

Mit der aktualisierten Ausfertigung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 wurde die gesetzliche Verpflichtung zum Austausch von bleihaltigen Trinkwasserleitungen festgelegt.

Hauseigentümer sind daher verpflichtet Bleileitungen bis zum 12. Januar 2026 auszutauschen.

Hintergrund

Bleileitungen in der Trinkwasserversorgung sind ein Eintragspfad für das wahrscheinlich krebserregende, reproduktions- und neurotoxische Schwermetall Blei in das Trinkwasser. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Wasser längere Zeit (z.B. über Nacht) in Bleirohren gestanden hat.

Das Nerven- und Blutgift Blei reichert sich im Körper an und beeinträchtigt besonders die Entwicklung des Nervensystems. Kinder nehmen im Vergleich zum Erwachsenen wesentlich mehr Blei aus der Nahrung und dem Trinkwasser auf. Selbst Bleikonzentrationen von 0,010 bis 0,025 mg/l im Trinkwasser beeinträchtigen die Blutbildung und die Intelligenzentwicklung vor allem vor der Geburt und während der ersten Lebensjahre. Deshalb sind schwangere Frauen, Ungeborene, Säuglinge und Kleinkinder besonders gefährdet und vor der Aufnahme von Blei zu schützen. Gesundheitlich bedeutend ist in erster Linie die schleichende Belastung durch die Aufnahme kleiner Bleimengen. Bei Erwachsenen wird das aufgenommene Blei ausgeschieden oder in den Knochen eingelagert. Dort kann es in Phasen eines erhöhten Stoffwechsels (z. B. während einer Schwangerschaft) wieder in das Blut gelangen. Dies erklärt, warum neben Ungeborenen und Kleinkindern auch Frauen besonders geschützt werden müssen.¹

Wie erkenne ich Bleileitungen?

Das Material von Bleileitungen ist deutlich weicher als Kupfer oder Eisen, daher kann es ohne Anstrengungen mit einem spitzen Gegenstand eingeritzt werden und erzeugt beim Klopfen ein dumpfes Geräusch. Eisenleitungen sind magnetisch im Gegensatz zu Bleileitungen und Kupferrohre sind an ihrer Farbe leicht zu erkennen. Auch die typische gebogene Verlegung aufgrund des weichen Materials weist auf Bleileitungen hin.



Informationspflicht

Seit 2013 besteht eine Informationspflicht gegenüber Verbrauchern/Mietern seitens der Hauseigentümer, wenn im Gebäude noch Bleileitungen verbaut sind.

Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Fristen

Der Betreiber (Hausbesitzer) einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum **Ablauf des 12. Januar 2026** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

Einer **Fristverlängerung** kann das Gesundheitsamt **auf Antrag** zustimmen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- der Betreiber/Hausbesitzer vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das in ein Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen Auftrag zur Entfernung oder zur Stilllegung der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke erteilt hat und
- das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.
- es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage (eigener Brunnen) handelt, das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Wenn das Gesundheitsamt die Frist verlängert, ist der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, eine relevante Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter hinzukommen.

Wenn der Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage wechselt (z.B. durch Verkauf der Immobilie), bevor die verlängerte Frist abläuft, endet die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums.

Fristverlängerungen sind längstens bis zum Ablauf des 12. Januar 2036 möglich.

Nach Ablauf der Frist hat der Betreiber dem Gesundheitsamt unaufgefordert die Erfüllung der Pflicht zur Entfernung oder Stilllegung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Installateurverzeichnis der Wasserversorgungsunternehmen:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza	Installateurverzeichnis - Verbandswasserwerk Bad Langensalza oder 03603 84070
Trink- und Abwasserzweckverband "Notter", Schlotheim	Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" - Installateurverzeichnis oder 036021 9843
TWZV „Thüringer Becken“, Sömmerda	Installateurverzeichnis - Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda 03634 68490
Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal	zu erfragen beim Verband 03601 434572
Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Großbartloff, Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld, Helmsdorf	zu erfragen bei der Handwerkskammer Nordthüringen 03605 50890

Für Fragen und Anträge kontaktieren Sie den

Fachdienst Gesundheit - Wasser- und Umwelthygiene
per Mail infektionsschutz@uh-kreis.de
telefonisch 03601 801454 oder 03601 802416
schriftlich Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen